



Uster, 9. Februar 2026
Nr. 645/2026
V4.04.71

Anfrage 645/2026 von Ursula Räuftlin (Grünliberale):

«Sind die Abfallgebühren in Uster verursachergerecht?»

Mit Beschluss Nr. 275 vom 1. Juli 2025 hat der Stadtrat die Anpassung des Gebührenreglements für die Abfallgebühren per 1.1.2026 genehmigt. Entsorgungsgebühren sind spezialfinanziert. Somit müssen mit den Gebührenerträgen alle Ausgaben gedeckt werden. Die Höhe der Gebühren wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst, um die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung sicherzustellen und jeweils keine zu hohen oder zu tiefen Reserven in der Spezialfinanzierung zu bilden. Es ist daher unbestritten, dass die Gebühren angepasst werden müssen, um das auflaufende Defizit innert 5 Jahre abzubauen.

Die beschlossene Gebührenanpassung beinhaltet die Einführung einer Grüngutgebühr, eine Erhöhung der Grundgebühren sowie die Erhöhung der Tarife für die Gebührenkehrsäckle und für die Entsorgung des Betriebskehrsäckle.

Die Grundgebühren werden wie folgt erhöht:

Grundgebühren pro Jahr

– pro Wohnung	bisher:	Fr. 56.00	neu:	Fr. 85.00
– pro Reihen-/Einfamilienhaus	bisher:	Fr. 78.00	neu:	Fr. 98.00
– pro Betriebseinheit	bisher:	Fr. 56.00	neu:	Fr. 85.00

Zudem sollen neu (wieder) Grüngutgebühren eingeführt werden:



Grüngut-Gebühren

– 140-Liter-Bündel	neu:	Fr.	4.00
– 240-Liter-Bündel	neu:	Fr.	8.00
– 360-Liter-Bündel	neu:	Fr.	12.00
– 660-Liter-Bündel	neu:	Fr.	20.00
– 770-Liter-Bündel	neu:	Fr.	24.00
– 140-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr.	100.00
– 240-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr.	170.00
– 360-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr.	250.00
– 660-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr.	460.00
– 770-Liter-Jahresvignette	neu:	Fr.	540.00

Gebühren müssen nicht nur auf einer Rechtsgrundlage basieren, sondern müssen auch dem Äquivalenzprinzip und dem Verursacherprinzip entsprechen. Dies bedeutet, dass die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss und dass die Höhe der Gebühr die Kosten der Dienstleistung oder des Verwaltungsakts widerspiegeln soll. Gebühren müssen aber auch verhältnismässig sein. Sie dürfen die Betroffenen nicht unverhältnismässig belasten und müssen angemessen sein.

Mit der Erhöhung der Grundgebühr um Fr. 20 für Einfamilienhäuser und um Fr. 29 für Wohnungen und Betriebseinheiten werden die Grundgebühren um 25% bzw. um 51% angehoben. Gemäss der Abfallverordnung deckt die Grundgebühr die Kosten für weitere Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde und für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

In der Erhöhung der Grundgebühren neu nicht mehr berücksichtigt sind die Grüngutgebühren, welche bisher in den Grundgebühren enthalten waren. Für Einfamilienhäuser kommen somit nochmals Fr. 100 oder 170 pro Jahr für eine Jahresvignette dazu. Somit erhöhen sich die jährlichen Fixausgaben um sage und schreibe 154 % oder gar 243%. Auch bei Mietern und Eigentümern von Wohnungen werden sich die Gebühren in Form von höheren Nebenkosten bei der Hauswartung niederschlagen.

Mit den Grundgebühren werden die Abfahren von Papier, Karton, Grossmetall und Textilien sowie die Entgegennahme an den Sammelstellen von Papier, Karton, Glas, Aluminium, Dosen, Metall, Altöl aus Haushalten, Textilien, Grubengut, Elektrogeräte, Leuchtkörper sowie Batterien finanziert.

Weshalb die Grundgebühren für Einfamilienhäuser auch nach der Einführung von separaten Grüngutgebühren höher sein sollen als für Wohnungen oder Betriebe erschliesst sich mir nicht. Bei der Genehmigung der Abfallverordnung im Februar 2019 durch den Gemeinderat wurde explizit damit argumentiert, dass die Einfamilienhäuser höhere Grundgebühren zu bezahlen haben, da in den Grundgebühren die Grüngutgebühren enthalten sind und aus Gärten von Einfamilienhäusern pro Wohneinheit mehr Grüngut anfällt als in Mehrfamilienhäusern. Mit der Entkopplung der Grüngutgebühren aus der Grundgebühr entfällt nun dieses Argument. Ich empfehle dem Stadtrat, die damaligen Protokolle nochmals durchzusehen.



Von Stadtrat verlangen wir deshalb Auskünfte zu den Abfallstatistiken, die als Basis für die Gebührenfestlegung verwendet wurden, um die Einhaltung des Verursacher- und des Äquivalenzprinzips beurteilen zu können.

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Welche Mengen an Papier, Karton, Grossmetall, Textilien, Glas, Aluminium, Dosen, Metall, Altöl aus Haushalten, Grubengut, Elektrogeräte, Leuchtkörper sowie Batterien fallen in Uster jährlich an?
2. Wie erhebt oder schätzt der Stadtrat, wie sich diese Abfälle (Frage 1) auf die die Haushaltstypen (Einfamilienhäuser bzw. Wohnungen) und Betriebseinheiten aufteilen (pro Einheit)?
3. Welche Mengen an Grüngut fallen in Uster jährlich an?
4. Wie verteilen sich die Kosten für die Abfallentsorgung auf die einzelnen Abfallarten?
5. Wo sieht der Stadtrat die wesentlichen Unterschiede zwischen den Haushaltstypen Einfamilienhaus bzw. Wohnung bezüglich Abfallproduktion?
6. Erachtet es der Stadtrat als gerecht, lediglich zwischen Einfamilienhäusern, Wohnungen und Betriebseinheiten zu unterscheiden und nicht z.B. nach Haushaltgrösse und Betriebsgrösse?
7. Wie beurteilt der Stadtrat die Gefahr, dass wegen der massiven Gebührenerhöhungen vermehrt illegal entsorgt wird?
8. Haushalte ohne Garten haben vor allem Küchenabfall als Grüngut. Das füllt bei weitem keinen Container und Bündel sind auch wenig sinnvoll, weil dann zu unregelmässig geleert wird. Welcher Weg zur wöchentlichen Entsorgung empfiehlt der Stadtrat diesen Haushalten ohne unverhältnismässige Kosten?
9. Welche Schlüsse zieht der Stadtrat aus den mit den vorangehenden Fragen zusammengetragenen Zahlen zur Abfallentsorgung? Beurteilt er die Gebührenerhebung tatsächlich als verursachergerecht oder wäre eine Anpassung per 1.1.2027 angebracht?

Uster, 9. Februar 2026

Ursula Räuftlin